

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 12/15

15. Dezember 2015

kostenlos

Frohe Weihnachten 2015



Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 039209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Tobias Breier
Donnerstag: 07.01.2016 von 18:00-20:00 Uhr
Donnerstag: 04.02.2016 von 18:00-20:00 Uhr
Donnerstag: 03.03.2016 von 18:00-20:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat von 17:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039209 / 447 - 70
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf / Kl. Germersleben

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
OT Bottmersdorf, Walther-Rathenau-Straße 1,
OT Klein Germersleben, Dorfstraße 1a,
Tel.: 039209/ 53939
Sprechstunde: freitags 16:00 – 17:00 Uhr
(Termine siehe Aushang)

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die
Verwaltung der Stadt Wanzleben – Börde,
Tel.: 039209 / 447-0

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 17:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Weihnachtsgruß
02. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue
03. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben
04. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung des Haushaltsjahres 2009 für den Ortsteil Domersleben
05. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung des Haushaltsjahres 2010 für den Ortsteil Domersleben
06. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung des Haushaltsjahres 2011 für den Ortsteil Domersleben
07. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung des Haushaltsjahres 2012 für den Ortsteil Domersleben
08. Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde
09. Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen auf der Stadtratssitzung am 03. Dezember 2015
10. Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde am 03.12.2015
11. Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben Vorhaben „Ausbau der Strecke 6404 Magdeburg – Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 3.0: km 23,000 – 46,717“ in der Stadt Wanzleben – Börde
12. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zur Wehrerfassung
13. Mitteilung aus dem Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Rathaus geschlossen

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Verwaltung

vom 24. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2015

geschlossen ist.

Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wanzleben - Börde ab dem 04. Januar 2016 zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

In dringenden Fällen ist die **allgemeine Rufbereitschaft** unter 0172/ 39 56 804 zu erreichen.

Rufbereitschaft

für die Friedhofsverwaltung und das Standesamt der Stadt Wanzleben - Börde

Friedhofsverwaltung:

Herr Baumann

am 28. Dezember 2015 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

am 31. Dezember 2015 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

am 04. Januar 2016 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Tel.: 0152 / 54622481

Standesamt

Frau Kotter

am 29. Dezember 2015 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Tel.: 0173 / 2171167

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Mitteilung des Standesamtes

Termine der Samstagstrauungen des Standesamtes der Stadt Wanzleben - Börde im Jahr 2016

Januar	09. und 23.01.2016	Juli	09. und 23.07.2016
Februar	06. und 20.02.2016	August	06. und 20.08.2016
März	05. und 19.03.2016	September	03. und 17.09.2016
April	02., 16. und 30.04.2016	Oktober	01., 15. und 29.10.2016
Mai	14. und 28.05.2016	November	12. und 26.11.2016
Juni	11. und 25.06.2016	Dezember	10.12.2016

Tief betroffen haben wir die Nachricht vom Tod
unseres ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderates Klein Rodensleben

Frau Barbara Blech

entgegen nehmen müssen.

Wir verlieren eine geschätzte und geachtete Mitbürgerin.
Sie wird uns immer in guter Erinnerung bleiben.
Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.
Den Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Ortschaftsräte Klein Rodensleben
Ortsbürgermeister Norbert Hoße

Stadtrat Stadt Wanzleben – Börde
Bürgermeisterin Petra Hort

Tief betroffen hat uns die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitgliedes
der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Groß Rodensleben

Fritz-Heinz Lüder

Wir verlieren einen Kameraden, der über 60 Jahre
mit der Freiwilligen Feuerwehr eng verbunden war.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Seiner Familie gehört unser tiefes Mitgefühl.

Bürgermeisterin und
Stadtwehrleitung der Stadt Wanzleben – Börde

Ortsfeuerwehr Groß Rodensleben
Ortschaftsräte Groß Rodensleben
Ortsbürgermeister

Amtlicher Teil



©www.ClipProject.info

*Von hohen Himmelsfernen
auf einem blauen Band,
im Glanz von tausend Sternen
kam stilles Glück ins Land
und hat in dunklen Herzen
ein Lichtlein angesteckt,
hat Sorgen, Gram und Schmerzen
ganz leise zugedeckt.*

Richard von Schaukal



Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,

als Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben - Börde möchte ich mich – auch im Namen der 10 Ortsbürgermeister - zum Jahresende mit einigen besonderen Gedanken an Sie wenden.

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns.

Rückblickend stehen wir vor einer Reihe von Ereignissen, die uns mehr oder weniger Freude bereitet haben. Einige Herausforderungen sowie Probleme, die es zu lösen galt, hielt das Jahr 2015 für uns bereit. Nicht immer gelang uns das gleich gut.

Trotzdem hatten wir oft Anlass zu Stolz und Freude über das, was geschafft wurde.

Vor allem den Ehrenamtlichen und Vereinen danken wir deshalb für ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Auch im kommenden Jahr wollen wir alles tun, damit uns der Spagat zwischen Wunsch und Möglichkeit trotz angespannter finanzieller Situation bestmöglich gelingt und wir uns gemeinsam über das Erreichte freuen können.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2016.

Die Bürgermeisterin und Ortsbürgermeister der Stadt Wanzleben - Börde

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben -

Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue.
- (2) Die Stadt Wanzleben - Börde hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Wanzleben - Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Großer Graben	11,2500 €/ha
Untere Bode	10,1594 €/ha
Aller	7,8299 €/ha
Untere Ohre	6,1600 €/ha
Elbaue	8,9994 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Großer Graben	0,00 €/ha
Untere Bode	16,27 €/ha
Aller	1,33 €/ha
Untere Ohre	9,76 €/ha
Elbaue	1,52 €/ha

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wanzleben - Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Wanzleben - Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wanzleben - Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wanzleben - Börde zulässig.

(2) Die Stadt Wanzleben - Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue vom 24.11.2011, zuletzt geändert am 11.12.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 07.12.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

(1) Die Stadt Wanzleben – Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet: Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Wanzlebener Straße,
2. Heinrich-Mann-Straße,
3. Hemsdorfer Weg,
4. Krugstraße – ab 01.01.2010 Krugberg,
5. Friedensstraße,
6. Sträßchen,
7. Puschkinstraße,
8. Gerhart-Hauptmann-Straße,
9. Sarrestraße,
10. Dr. J.-R.-Becher-Straße,
11. Gartenstraße – ab 01.01.2010 Martin-Selber-Straße,
12. Mühlenpforte,
13. Heinrich-Heine-Weg – ab 01.01.2010 Wiesenblick,
14. Friedensplatz – ab 01.01.2010 Friedensstraße,
15. Lindenstraße – ab 01.01.2010 Unter den Linden,
16. Thomas-Münzer- Straße,
17. Goethestraße,
18. Am Sportplatz – ab 01.01.2010 Vor dem Sportplatz,

19. Hinter der Bauerwand

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von;
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des

Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Domersleben beitragsfähigen Aufwand beträgt **44,36 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf dem von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von Ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Baugeplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird,

- die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze,

Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen)

vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von **1.137 m²** zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß §§ 7 und 8 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße **874,7 m²** liegen (§ 6 c Abs. 2 KAG-LSA).
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 204 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 16.12.2015 bis einschließlich 23.12.2015.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
Die Satzung vom 12. November 2003 tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.12.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

-Siegel-

Satzung über die Festsetzung des Beitrags-satzes nach den tatsächlichen Investitions-aufwendungen des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrs-anlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 03.12.2015 gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2009

0,00 €/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
Die Satzung vom 09. April 2015 tritt außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.12.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin - Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 03.12.2015 gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2010

0,03 €/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.

Die Satzung vom 09. April 2015 tritt außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.12. 2015

Petra Hort

Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushalts-jahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wieder-kehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** die Satzung über die Festlegung des Beitragsatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 03.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 03.12.2015 gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete

Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011

0,42 €/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2011 in Kraft.

Die Satzung vom 09. April 2015 tritt außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.12.2015

Petra Hort

Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben vom 03.12.2015, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **03.12.2015** Satzung über die Festlegung des Beitragsatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 03.12.2015.

2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 03.12.2015 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,12 v. H** gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbau-beitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2012

0,4 €/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Die Satzung vom 09. April 2015 tritt außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.12.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Einschüler für das Schuljahr 2017/ 2018 bereits bis März 2016 persönlich angemeldet und vorstellig werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2017 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**
Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Wanzleben, Blumenberg, Buch, Stadt Frankfurt, Bottmersdorf und Klein Germersleben
Dienstag, den 09.02.2016 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)
- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**
Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf
Donnerstag, den 11.02.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)
Donnerstag, den 18.02.2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**
Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Seehausen, Eggenstedt und Dreileben
Dienstag, den 16.02.2016 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch, den 17.02.2016 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)
- **Grundschule „Martin Selber“ in Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**
Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
Mittwoch, den 24.02.2016 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)
Donnerstag, den 25.02.2016 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Grundschule „Friedrich von Matthisson“ in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**
Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben
Dienstag, den 23.02.2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)
Donnerstag, den 25.02.2016 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen, bei denen das Kind vorstellig wird, zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Ordnungsamt

Bekanntgabe von Beschlüssen vom 03. Dezember 2015 zu den Sanierungssatzungen für Wanzleben und Seehausen

- **Beschluss Nr. 101206.15.01-085 - Klarstellungsbeschluss zur Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Seehausen - Stadtkern“**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt, den Fortbestand der Sanierungssatzung "Seehausen - Stadtkern", beschlossen am 21.11.1995 (Beschluss-Nr.:75/II/1995, rechtskräftig mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22.07.1997, i. V. m. der 1. Änderung vom 06.06.2002 (Beschluss-Nr.: 033-III-2002) veröffentlicht im Amtsblatt am 02.08.2002, über den 31.12.2014 hinaus.

- **Beschluss Nr. 101206.15.01-086 - Klarstellungsbeschluss zur Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt, den Fortbestand der Sanierungssatzung "Wanzleben Altstadt", beschlossen am 26.01.1995 (SRS/26.01.95/ 02) mit der 1. Änderung vom 01.03.2001 (101206.01.100011) und der 2. Änderung vom 28.06.2007 (101206.07.01-0024), über den 31.12.2014 hinaus.

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde am 03.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender
Dr. Isensee, werde Gäste,

zur Vorbereitung der heutigen Stadtratssitzung tagten am 10.11.2015 der Bauausschuss und am 17.11.2015 der Hauptausschuss. Außerdem tagte der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss am 09.11.2015 und am 30.11.2015 der Sozialausschuss.

Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung am 17.11.2015 wurden abschließend folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende des Vereins "Groß für Klein" Zuckerdorf Klein Wanzleben e. V.

- Abschluss eines Sponsoringvertrages mit der Avacon AG
- Bekanntgeben möchte ich die Beschlussfassungen im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 29.10.2015:

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Dreileben
- Grundstücksverkauf einer Teilfläche in der Gemarkung ZD Klein Wanzleben

Die Beschlüsse werden durch die Verwaltung umgesetzt.

In der Bauausschusssitzung am 06.10.2015 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Aufträge vergeben:

- Vergabe Sanitäranlagen Grundschule Hohendodeleben
- Vergabe Landschaftsbau K 1267 - OT Zuckerdorf Klein Wanzleben

Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe Ihnen aktuelle Informationen aus den Ämtern bekannt.

Hauptamt

1. Personal

Eingestellt werden aufgrund des Ausscheidens einer Erzieherin in ihre Rente eine neue Erzieherin für die Kita Seesternchen in Seehausen und aufgrund unerwartet gestiegener Kinderzahlen eine für die Kita Ria Runkel in Klein Wanzleben jeweils für ein Jahr.

- ##### **2.**
- Auf die Ausschreibung der Stelle eines Fachangestellten für Bäderbetriebe meldeten sich bisher 2 Bewerber, wovon einer zum 1. April 2016 (befristet zunächst auf ein Jahr) eingestellt wird.

Für den Azubi 2016 gingen insgesamt 18 Bewerbungen ein. Im Januar finden dazu die Bewerbungsgespräche statt.

3. Wahlvorbereitung

Für die Landtagswahl laufen die Vorbereitungen fristgemäß.

In Sachen Ortschaftsrat Dreileben liegt von Seiten der Kommunalaufsicht noch keine neue Mitteilung vor, aktueller Stand ist noch der, der in der Presse am 21.11.15 veröffentlicht wurde.

Ordnungsamt

Jahresrückblick - Stand: 01.12.2015

- Nach dem alle Kindereinrichtungen an dem 100-Stunden-Programm erfolgreich teilgenommen haben, erfolgte am 09.11.2015 eine Vorortprüfung über die Verwendung der Fördermittel beispielhaft an der Kita "Pittiplatsch" Domersleben.
- Der Stadt wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Landes- und EU-Fördermittel bescheinigt.

- Im Bereich der LEQ-Vereinbarungen bei der Finanzierung der Kindereinrichtungen wurde bei einer Vereinbarung das Einvernehmen hergestellt (kath. Kita) für die evang. Kita steht dies noch aus.
- Unsere eigenen Einrichtungen wurden mit dem Landkreis noch nicht verhandelt.
- Erweiterungen der Betriebserlaubnis für die Horte Seehausen und ZD Klein Wanzleben
- Trotz fehlenden Haushaltes wurden Arbeiten in folgenden Einrichtungen vorgenommen:
Hort Seehausen - notwendige Erweiterung der Betriebserlaubnis, die wir erhalten haben.
Hort Domersleben - Fußboden Eingangsbereich – Stolpergefahr
GS Wanzleben, Maler 1. Klasse 900 €, Werkraum 4.400 €
Sportlerheim Wanzleben Duschreparatur 1.800 €
GS Seehausen Maler, Fußboden 3.700 €
GS Klein Wanzleben 2 Klassenräume 22.000 €
GS Hohendodeleben Trinkwasserleitung 13.000 €, Projektierungsarbeiten 824 €
GS Domersleben 2. Rettungsweg 2.000 €, Renovierung Klassenräume 3.200 €, Fußboden Unterrichtsvorbereitungsraum 800 €
Bibliothek Wanzleben, Malerarbeiten
Bürgerhaus Remkersleben, Maler und Elektriker
Kulturhaus zur Sonne, Sanitär, Fliesen. Elektro
Malerbedarf für Dorfgemeinschaftshaus Klein Germersleben
Tür Jugendclub Klein Germersleben
- Mobiliar wurde angeschafft für:
Kita ZD Klein Wanzleben - E-Herd
Kita Domersleben - Waschmaschine
Kita Klein Rodensleben - Kühlschrank
div. Rollhocker (Arbeitsschutz) für die Erzieherinnen
GS Wanzleben - 2 Tafeln 1.600 €
GS ZD Klein Wanzleben - PC 650 €, 2 Sätze Schülertische und Stühle 4.800 €
GS Seehausen - Klassenschrank 500 €
GS Domersleben - Aktenschrank 500 €
GS Hohendodeleben - Rollcontainer, Holzregale 500 €
Reparaturen in allen Bereichen wurden ganzjährig durchgeführt, noch nicht abgeschlossen sind diese in der Kita ZD Klein Wanzleben.

Ordnungswidrigkeiten

Ruhender Verkehr: erfasste Fälle 654 (Verwarnungen und Bußgelder)

Allgemeine Ordnungswidrigkeiten: erfasste Fälle 167

Gewerbe

- Kostenbescheide 106 (Gestattungen etc.)
- Gewerbeauskünfte 70
- Gewerbemeldungen 173 (An-, Um- bzw. Änderungsmeldungen und Abmeldungen)
- Änderung der Sondernutzungssatzung mit Konzept der Vergabe der Containerstellplätze

Noch abzuschließende Arbeiten bis Jahresende bzw. in 2016:

- Umrüstung der Telefonanschlüsse (IP-Telefonie)
- Erneuerung der Beleuchtung in der Kita ZD Klein Wanzleben (Luxzahl)
- Renovierung nach Wasserschaden in der Kita Wanzleben
- FF-Fahrzeug Dreileben
Nach erneuter Begutachtung wurde eingeräumt, dass noch nicht alle Mängel abgestellt wurden und die Forderung der Stadt Wanzleben – Börde auf Abstellung der Mängel berechtigt ist.
- Fertigstellung und Auszahlung der Mittel zur Veranstaltungs- und Vereinsförderung
- GS Wanzleben - Nebeneingangstür (bis 11.12.2015) - Verschlussicherheit ist nicht mehr gegeben.
- Auftrag Raum für eine Schulsozialarbeiterin 1.700 €
- Saal Groß Rodensleben - Elektrik
- Abschluss laufender Verfahren

Als Reaktion auf den Brief vom 04.11.2015 an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr darf ich (und verweise auf den heutigen Volksstimme-Artikel) Ihnen mitteilen, dass in den Ortsteilen ZD Klein Wanzleben, Remkersleben, Stadt Wanzleben eine 3-tägige Messung - sprich Verkehrszählung - erfolgen wird.

Zur Parksituation in Wanzleben, Hohe Straße (Bürger Schöninger) trägt auch der Landkreis unsere Entscheidung mit, hier ein zeitlich begrenztes Halteverbot zu erlassen.

Ein kurzer Rückblick auf 2015 über die Arbeit unserer Feuerwehren

- Truppmann Teil 1 Ausbildung (Grundlehrgang) erfolgte im Frühjahr mit 15 Kameraden aus der Jugendfeuerwehr bzw. Quereinsteiger.
- Der Stadtrat hat über das Jahr 6 Ortswehrleiter bzw. Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- Die Jugendfeuerwehr führte in Dreileben ein Zeltlager durch, an denen unsere Jugendfeuerwehren teilgenommen haben.
- Die Feuerwehr ZD Klein Wanzleben hat in diesem Jahr auch eine Kinderfeuerwehr gegründet, so dass wir jetzt mit Hohendodeleben, Eggenstedt, Dreileben und Remkersleben insgesamt 5 Kinderfeuerwehren haben.
- Für das LF Katschutz gab es für 2016 die Fördermittelzusage.
- Einzelne Feuerwehren haben Schwierigkeiten genügend Atemschutzgeräteträger zu stellen, um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Dies ist bedingt durch fehlende ärztliche Untersuchungen bzw. die fehlende Ausbildung in der Atemschutzstrecke Oschersleben (Belastungsübung einmal jährlich erforderlich).
- Die Kameraden einzelner Feuerwehren haben den Landkreis mit einer Brandsicherheitswache (BSW) in der ZASt Halberstadt unterstützt. Leider gab es dann Schwierigkeiten mit der

Lohnfortzahlung und der Aufwandsentschädigung für die Kameraden. Vom Land kam dann die Info, dass wir in Vorkasse gehen soll, was wir ablehnten. Daher erfolgt keine BSW mehr durch unsere Kameraden in Halberstadt.

- Der Landkreis hat für den CBRN-Erkunder (Chemisch-Biologisch-Radioaktiv-Nuklear-Erkunder) einen neuen Standort gesucht und die Kameraden der FF Klein Rodensleben haben sich bereiterklärt, das Fahrzeug zu übernehmen und die entsprechenden Ausbildungen hierfür zu absolvieren. Mit diesem Fahrzeug ist die Feuerwehr im Katschutz des LK integriert.
- Es wurden diverse Lehrgänge am IBK Heyrothsberge besucht, wie Gruppenführer, vorbeugender Brandschutz, Leiter einer Feuerwehr, Seminar Einsatzrecht und Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung.
- Auch beim Landkreis wurden sehr viele Lehrgänge, wie Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Fortbildung Digitalfunk, technische Hilfeleistung, Maschinist und Truppführer absolviert.
- Bis zum 30.11.2015 mussten die Feuerwehren 165 Einsätze abarbeiten.

Von Dezember 2015 - Februar 2016 werden die Feuerwehren ihre Jahreshauptversammlungen durchführen und ich möchte Sie, wertere Damen und Herren des Stadtrates, dazu einladen:

02.01.2016	Ortsfeuerwehr Remkersleben
30.01.2016	Ortsfeuerwehr ZD Klein Wanzleben
05.02.2016	Ortsfeuerwehr Groß Rodensleben
13.02.2016	Ortsfeuerwehr Hemsdorf

Bauamt - Jahresbilanz 2015

Im Bauamt wurden in der haushaltslosen Zeit mehrere Bauvorhaben umgesetzt. Bei fast allen Vorhaben gab es einen nicht unerheblichen Anteil an Fördermitteln. So wurden im Rahmen der Dorferneuerung und Stadtsanierung sowohl Straßen als auch Gebäude saniert.

Die Bergstraße im OT Hemsdorf kostet insgesamt 286.000,00 €, die vorläufige Förderung beträgt 157.000 €. Die Bürger waren bis jetzt mit 81.740 € an der Finanzierung beteiligt. Die Endabrechnung erfolgt im nächsten Jahr.

Die Sanierung der Bauernstraße im OT Groß Rodensleben wurde im Oktober 2015 beendet. Die Bausumme betrug 294.000,00 € und auch hier waren die Bürger mit Vorausleistungen in Höhe von 79.200,00 € beteiligt.

Die Förderung betrug 136.000,00 €.

Das Integrierte Handlungs- und Entwicklungskonzept wurde auf den Weg gebracht und machte es möglich in der Stadt Seehausen Vorhaben in diesen und den Folgejahren umzusetzen.

In diesem Jahr handelte es sich um die Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule. Die moderne Heizung mit einer wesentlich verbesserten Regeltechnik hilft auch die Energiekosten zu senken. Die Baukosten betragen rund 71.000,00 €. Die Förderung beträgt ca. 47.000 €. Die Anlage wird erst in Betrieb genommen, wenn auch der letzte Tropfen

Heizöl verbraucht ist. Der Arbeitszeitraum wurde so gewählt, dass der Schulbetrieb weiter laufen konnte.

Im Rahmen des Entflechtungsgesetzes gab es weitere Maßnahmen im Straßenbau. Hier war Grundvoraussetzung das gemeinsame Handeln mehrerer Partner. So wurden mit dem Trink- und Abwasserverband und den Baulastträgern der Straßen im vergangenen Jahr folgende Vorhaben umgesetzt: Erneuerung der letzten beiden Bauabschnitte der B 246a, OD Seehausen. Die Baukosten für den Abschnitt betragen ca. 582.000 €. Die Baumaßnahme begann am 02.03.2015 und endete letzte Woche. Fördermittel gab es in Höhe von 276.000 €. Auch hier wurden Vorausleistungs-bescheide in Höhe von insgesamt 76.000 € an die Eigentümer erlassen.

Durch die Baumaßnahme ergaben sich für Umleitung und Wiederherstellung durch den TAV sowie die Eon-Avacon weitere Synergien. Die Erneuerung der Beleuchtung in der Rosa-Luxemburg-Str./Paulsweg aufgrund der unvorhergesehenen Erdverkabelung der Avacon (Leuchten waren bislang an alten Strommasten befestigt); es wurden eingelagerte, also vorhandene Lampen umgerüstet auf LED-Betrieb und dort erneut errichtet; Kosten: 4.700 € (Schlussrechnungen liegen noch nicht vor). Die Erneuerung des Paulsweges in Bitumen durch die Arbeiten des TAV. Die voraussichtlichen Kosten der Stadt betragen nur 6.000 €.

Die Erneuerung der K 1267 (Lindenallee) in der Ortslage ZD Klein Wanzleben war auch eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Börde und TAV Börde. Die Förderung beträgt 56.000 €. Die geplante Bauzeit wurde um 2,5 Monate unterschritten. Der endgültige Schlussstrich ist mit der Abnahme der Baumpflanzung in der letzten Woche erfolgt. Die Kosten für Nebenanlagen, Beleuchtung und Landschaftsbau lagen bei ca. 150.000 €. Durch den wiederkehrenden Beitrag sind alle Grundstückseigentümer im OT ZD Klein Wanzleben an den Kosten beim Straßenausbau beteiligt. Es sind für den Investitionsaufwand der vergangenen Jahre 150.000 € zum Soll gestellt. Hierbei handelt es sich um Beiträge für den Straßenbau der letzten Jahre.

Für Sanierung und Reparatur unserer Verkehrsanlagen werden bis Jahresende 98.000,00 € ausgegeben, dabei handelt es sich nur um Fremdleistungen. Die Leistungen unserer Bauhöfe sind dabei nicht berücksichtigt.

Im Hochbau sind in diesem Jahr auch einige Baumaßnahmen umgesetzt und einige sind vorbereitet. Die Grundschule in Hohendodeleben bekam neue Sanitäranlagen im Gesamtwert von 97.000,00 €. Leider konnten keine Mittel aus der Schulbauförderung in das Vorhaben einfließen, da die Grundschule die Mindestanzahl von 100 Schülern nicht erreicht.

In der Grundschule Domersleben wurde für nur 3.000 € der zweite Rettungsweg hergestellt. Dies war nur möglich, da die ursprünglichen Forderungen des

Landkreises in verschiedentlich stattgefundenen Gesprächen und Verhandlungen auf das erforderliche Maß zurückgefahren wurden. Ursprünglich ging es um eine Größenordnung von 16.000 €.

Nach Eingang des Bewilligungsbescheides für das Rathaus wurde die Ausschreibung vorbereitet. Einen sehr hohen Zeitaufwand nahm die denkmalrechtliche Genehmigung ein. Insgesamt wurden für die Vorbereitung zur Ausschreibung ca. 14.000,00 € ausgegeben. Das Ausschreibungsvolumen beträgt ca. 245.800,00 €. Die Ausschreibung soll noch in diesem Jahr erfolgen, wenn die Zustimmung durch Sie erfolgen sollte.

Im Rahmen der Sportförderung ist der Antrag zur Teilsanierung der Sanitäranlagen im Sportlerheim in Wanzleben mit einer 100 %-igen Förderung eingereicht worden. Des Weiteren sind Mittel für die Kita Remkersleben und Kita Groß Rodensleben im Rahmen der Stark III – Förderung beantragt wurden:
Baukosten Kita Remkersleben 349.000 €, Förderung 261.000 €
Baukosten Kita Groß Rodensleben 273.000,00 €, Förderung 205.000 €.
Es ergingen 981 Straßenausbaubeitragsbescheide. Die Gesamteinnahmen dafür betragen 380.000,00 €.

Auch für die Deckung der Ausgaben zur Unterhaltung unserer Gräben wurden 1.975 Bescheide erlassen. Dies brachte 156.600 € in die Stadtkasse. Durch die Unterhaltungsverbände wurden im vergangenen Jahr 138 km Gräben unterhalten von insgesamt 151 km. Allein der Unterhaltungsverband „Untere Bode“ hat von seinen 110 km Gräben 99 km unterhalten.

Insgesamt wurden 7 Bauleitplanungssatzungen erlassen, um Bürgern die Möglichkeit zu geben, hier Wohnhäuser oder Gewerbeanlagen zu errichten.

Das gesamte Bauvolumen 2015 beträgt 1.600.000,00 €. Fördermittel standen in Höhe von 672.000,00 € zur Verfügung. Straßenausbaubeiträge und Beiträge zur Gewässerunterhaltung sind in Höhe von 540.000,00 € erhoben wurden.

Leader

Am 25.11.2015 fand die 2. Mitgliederversammlung der LAG "Bördeland" in der Gemeinde Biere statt. Es mussten notwendige Beschlussfassungen erfolgen, so u. a. über die neue Geschäftsordnung und über die Prioritätenliste für das Jahr 2016. Die Prioritätenliste umfasst 18 Projekte. Aus unserer Gemeinde sind folgende 6 Projekte dabei:

- evang. Gemeindezentrum ZD Klein Wanzleben
- St. Michael Kirche Remkersleben - Innenputz und Ausmalung
- Kirche St. Jakobus Dreileben - Einbau Mehrzweckraum und WC
- DGH Klein Germersleben - Giebelverschönerung und Wandbild

- Kirche St. Andreas Bottmersdorf - Sanierung Dachstuhl
- Kirche St. Jacobi Wanzleben - Instandsetzung Turmhauben

Ab 01.04.2016 können wir hoffentlich mit einem Leader Manager rechnen und ich werde Ihnen in Abständen weiter berichten.

Sonstige Informationen

In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember 2015 hat die Verwaltung geschlossen. Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wanzleben - Börde ab dem 04. Januar zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rufbereitschaft für die Friedhofsverwaltung und das Standesamt der Stadt Wanzleben - Börde gibt es selbstverständlich und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Mitteilung von Terminen:

07.12.2015 Finanzausschusssitzung

Sitzungen Ortschaftsrat

11.12.2015 Eggenstedt
15.12.2015 Stadt Wanzleben
11.01.2016 Remkersleben
25.01.2016 Groß Rodensleben

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, heute ist die letzte Stadtratssitzung im Jahr 2015. Das Jahr 2015 war geprägt durch viel Arbeit und Freude und es geht mit Arbeit und Freude auch zu Ende, wenn ich an die vielen vorweihnachtlichen Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte denke.

Ich möchte mich bei all denen bedanken, die sich in den Orten einbringen und ehrenamtlich in den Vereinen und Einrichtungen mitarbeiten, sich engagieren und das Gemeindeleben mitgestalten. Vieles würde sonst auf der Strecke bleiben.

Ich möchte Sie bitten, liebe Ortsbürgermeister und liebe Stadträte, diesen Dank in ihren Orten und Vereinen zu übermitteln.

Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, möchte ich für Ihre Arbeit hier im Stadtrat und vor Ort danken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien zum Weihnachtsfest frohe und besinnliche Stunden, viel Glück und Gesundheit, Freude, Entspannung und Geschenke.

Petra Hort
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Ausbau der Strecke 6404 Magdeburg –
Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 3.0:
km 23,000 – 46,717“ in der Stadt
Wanzleben – Börde**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 30.11.2015, Az.: 561ppa/002-2316#004, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)
in der Zeit vom 07.01.2016 bis 22.01.2016

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: von 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: und von 13:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag: und von 13:30 – 15:00 Uhr
im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Markt
1 – 2, Zimmer 201,

39164 Stadt Wanzleben – Börde zur allgemeinen
Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3
Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stadt Wanzleben – Börde, den 08.12.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wanzleben - Börde über die Wehrerfassung**

Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Übermittlung der Daten an die Bundeswehr geändert.

Als zuständige Meldebehörde der Stadt Wanzleben – Börde sind wir verpflichtet auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden zu übermitteln.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Im Jahr 2016 erfolgt die Datenübermittlung im Monat März.

Die Datenübermittlung unterbleibt wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes i. V. m. § 62 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes **widersprochen** haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben – Börde eingelegt werden.

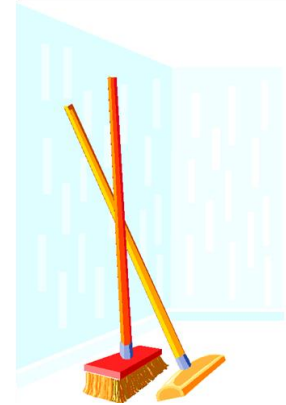
Hausanschrift:
Stadt Wanzleben – Börde
Einwohnermeldeamt
OT Stadt Wanzleben
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Mitteilung des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Art und der Umfang der Straßenreinigung (Laubentsorgung) wie folgt erfolgen muss:

Das von Ihnen zusammengekehrte Laub muss laut § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungssatzung) von Ihnen als Anwohner selbst beseitigt werden.

Gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung besteht auch die Möglichkeit für die betroffenen Flächen einen Pflegevertrag zu schließen bzw. die komplette Laubentsorgung auf Antrag (gebührenpflichtig) durch die Stadt durchführen zu lassen.



Auszug der Straßenreinigungssatzung

§ 6 Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten die Reinigung für die Gehwege, einschließlich der Radwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.

(2) Für die sonstigen Straßenbestandteile (straßenbegleitendes Grün) besteht für den Verpflichteten die Möglichkeit, auf Antrag für die Monate Oktober, November von der unter Abs. 1 beschriebenen Regelung, abzuweichen.

a) für die betroffenen Nebenflächen wird ein Pflegevertrag mit dem Verpflichteten abgeschlossen.

b) die Stadt Wanzleben - Börde übernimmt die Reinigung der Flächen für den Zeitraum (hier gilt die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr).

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Beg Glückwüns chungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2016 beabsichtigen wir den Senioren, die in der Stadt Wanzleben - Börde wohnen, anlässlich ihres **Geburtstages** bzw. **Ehejubiläums** durch die Volksstimme, das Amtsblatt oder persönliche Gratulation unter Beachtung des § 34 Meldegesetzes zu gratulieren.



Wir bitten die Bürger/innen, die eine Gratulation wünschen, dies unter Vorlage der entsprechenden Urkunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde anzumelden.

50. Ehejubiläum (Eheurkunde)

60. und folgende Ehejubiläen

70. und folgende Geburtstage

Die Bürger/innen, die eine Gratulation zu den o. g. Anlässen nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde schriftlich mitzuteilen.

Eine Auskunftssperre ist bis auf Widerruf gültig.

Ihr Einwohnermeldeamt

Nichtamtlicher Teil

Für Gehhilfen geeignet: Stock-Alarm mit LED Licht

Wer gern unterwegs ist und auf das Gefühl von Sicherheit nicht verzichten möchte, sollte über ein LED-Licht mit integrierter Alarm-Sirene nachdenken. Dieses kleine und leichte Zusatzgerät kann an jedem Nordic Walking-Stock, Gehstock oder Rollator befestigt werden und ist der ideale Begleiter und Beschützer bei Aktivitäten im Freien.

Erstens geben die LED-Leuchten im verstellbaren Lampenkopf auch auf dunklen Wegen Sicherheit durch Licht. Zweitens entfacht das kleine Gerät bei Bedarf einen Höllenlärm. Das Ziehen einer Lasche löst eine 120 dB laute Sirene aus, die garantiert niemand im weiten Umkreis überhört. So können Sie bei Unfällen oder auch Angriffen leicht auf sich aufmerksam machen. Für den Stockalarm werden vom Händler zwischen 15 und 20 € verlangt.

Das Gerät kann in der kommunalen Beratungsstelle „Besser Leben im Alter durch Technik“ ausprobiert werden. Eine Terminvereinbarung ist jederzeit unter der Rufnummer 039209/ 447 63 möglich.



Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Dezember

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
30.12.-02.01.	Silvesterreise, Hotel „Pommern Mühle“ am Stettiner Haff	Sozialverband Wanzleben

Januar

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag im Monat	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben

PSV-Wanzleben e.V./ Abteilung Volleyball

Unser PSV-Volleyballteam sucht ambitionierte Freizeitvolleyballer, aber vor allem Volleyballerinnen, zur Verstärkung unserer tollen Mannschaft.

Bitte schaut bei Interesse einfach mal vorbei oder nehmt mit unseren Trainern Kontakt auf.

Hier unsere Trainingszeiten:

Mittwoch:	20:00 - 21:30 Uhr in der Sporthalle des Bördegymnasiums Wanzleben
Freitag:	19:30 - 21:30 Uhr in der Sporthalle an der Grundschule Lindenpromenade

Neben dem Training nehmen wir an Turnieren für Freizeitmannschaften teil. Somit wird in regelmäßigen Abständen für sportliche Herausforderungen und Wettkampfatmosphäre gesorgt.

- Du bist zwischen 16 und 50+ Jahren?
- Du spielst gerne Volleyball und hast dabei schon Erfahrung gesammelt?
- Du möchtest deinen Körper fit und gesund halten?



- Du bist bereit, dich an Turnieren zu beteiligen? (kein Muss!)
Dann bist Du bei uns genau richtig!

Deine Ansprechpartner:

Peter Wieland
Tel.: 0160-3682697 | Email: peter.wieland@psv-wanzleben.de

Marcus Hofmann
Tel.: 0178-1412682 | Email: marcus.hofmann.sft@freenet.de

Greti Guradt
Tel.: 039209-46455 | Email: bernd.guradt@gmx.de

Homepage: www.psv-wanzleben.de/ >> auch: Hundesport -- Ju Jutsu -- Sportschießen

Wir wünschen unseren Vereinsmitgliedern, Sportfreunden und befreundeten Sportvereinen frohe Weihnachten und alles Gute für 2016.

Peter Wieland
- Trainer –

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Dezember

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
30.12.2015	18:00 Uhr, Vereinsinternes Hallenfußballturnier	Sporthalle
31.12.2015	19:00 Uhr, 3. Silvesterparty	Dorfplatz

Januar

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Sonntag	10:00 Uhr, Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13



Information des Hundesportvereins Klein Wanzleben

Zwischen Weihnachten und Neujahr legen wir für unsere Hunde eine Trainingspause ein.
Das letzte Training im Jahr 2015 ist am **19.12.2015**.
Im Jahr 2016 beginnen wir wieder am **02.01.2016** zu trainieren.

Die Welpenstunde beginnt:

sonntags: ab 10:00 Uhr
Für unsere Jüngsten legen wir ebenfalls eine Trainingspause ein.

Die letzte Welpenstunde im Jahr 2015 ist am Sonntag, **den 20.12.2015**.
Im Jahr 2016 beginnen die Übungsstunden dann wieder ab
Sonntag, den **10.01.2016**.

In der Welpenstunde beim Hundesportverein Klein Wanzleben werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung



Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut. Haben Sie Interesse?
Dann schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.



Hier sind die Junghunde bei einer Beratung.



Die Wasserarbeit ist Bestandteil unseres Trainings.



Die Gründungsmitglieder. Der Hundesportverein Klein Wanzleben wurde am 13.06.2015 gegründet.

Wir trainieren mit unseren Hunden auf unserem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.

Unsere Trainingszeiten sind:

dienstags ab 18:00 Uhr und
samstags ab 15:00 Uhr

Die Welpenspiel- und Junghundstunde leitet Sportfreund Werner Pflanz jeden Sonntag 10:00 Uhr in Klein Wanzleben.

Über die Arbeit in unserem Verein berichten wir auch auf unserer Internetseite, www.hsv-kleinwanzleben.de. Sie befindet sich zurzeit noch im Aufbau.

Wir bedanken uns bei allen Hundesportfreunden recht herzlich für die gute gemeinsame Zusammenarbeit im Jahr 2015 und bei den Partnern, die uns beim Aufbau des Vereins und bei der Gestaltung unserer Trainingsfläche geholfen haben.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2016.

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Dezember

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Januar

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Dezember

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:00 Uhr Dienstabend der FF	Feuerwehr

jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Januar

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Dezember

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	15:15-16:30 Uhr, Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fußball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr, Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Aerobic , anschließend Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr, Training Volleyball,, w Jugend D/C	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr, Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr, Fußball D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr Training Fußball, Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Januar

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	15:15-16:30 Uhr, Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fußball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr, Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben

	19:00-20:30 Uhr, Aerobic , anschließend Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr, Training Volleyball,, w Jugend D/C	SG Grün Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr, Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr, Fußball D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr Training Fußball, Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Veranstaltungen der Ortschaft Remkersleben

Januar

11.01.2016	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Lange Hauptstraße 17 (Bürgerhaus)
------------	----------------------------------	--------------------------------------

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Dezember

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Januar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.12. bis 15.01.16

Dezember

Mi	16.12.	14:00 Uhr	adventlicher Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
So	20.12.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Do	24.12.	14:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Hohendodeleben
		15:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Klein Rodensleben
		16:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Groß Rodensleben
		16:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Hemsdorf
		17:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Domersleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Sankt Jacobi Wanzleben
Sa	26.12.	09:15 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Do	31.12.	15:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahreswechsel in Hohendodeleben

16:30 Uhr Gottesdienst zum Jahreswechsel in Domersleben
 18:00 Uhr Gottesdienst zum Jahreswechsel in Sankt Jacobi Wanzleben

Januar

Fr	01.01.	14:00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Groß Rodensleben
So	10.01.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	11.01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Anfänger Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	12.01.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	13.01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben
		18:30 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Do	14.01.	16:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben 1.-4. Klasse

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Januar 2016 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 05.01. Biere, Werner	zum 84.
am 06.01. Riethausen, Gisela	zum 75.
am 10.01. Kipper, Georg	zum 76.
am 13.01. Sommer, Konrad	zum 84
am 18.01. Wulkau, Lieselotte	zum 85.
am 19.01. Biere, Vera	zum 81.
am 19.01. Gerschewski, Hildegard	zum 72.
am 20.01. Streich, Horst	zum 81.
am 22.01. Grimm, Dieter	zum 74.
am 23.01. Bartkowiak, Sigrid	zum 75.

Domersleben

am 01.01. Köhne, Sigrid	zum 82.
am 04.01. Linke, Raimund	zum 77.
am 08.01. Feldmann, Inge	zum 77.
am 13.01. Gesien, Burkhard	zum 84.
am 18.01. Wenig, Fritz	zum 71.
am 26.01. Keitel, Margarete	zum 82.
am 27.01. Freke, Ursula	zum 78.
am 28.01. Reichmann, Heinz	zum 85.

Dreileben

am 06.01. Lassak, Anton	zum 80.
am 07.01. Föhr, Klaus	zum 71.
am 14.01. Jegorow, Lew	zum 70.
am 15.01. Streidt, Elsbeth	zum 80.
am 21.01. Dehmel, Reinhard	zum 74.
am 27.01. Fischer, Elfriede	zum 89.
am 29.01. Bertram, Kurt	zum 77.
am 29.01. Oder, Alois	zum 77.

Eggenstedt

am 07.01. Barheine, Heinz	zum 80.
am 16.01. Kosub, Hedwig	zum 85.
am 19.01. Günther, Klaus	zum 78.
am 22.01. Simonsen, Bärbel	zum 72.
am 24.01. Briczky, Werner	zum 76.
am 30.01. Sprenger, Ilse	zum 83.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.01. Fahldieck, Christa	zum 79.
am 03.01. Strauß, Helga	zum 79.
am 08.01. Triebe, Irmtraud	zum 82.
am 08.01. Gawlitta, Hannelore	zum 75.
am 19.01. Krüger, Emmi	zum 90.
am 20.01. Kuthe, Hans	zum 81.
am 21.01. Heidicke, Heiderun	zum 73.
am 22.01. Hochbaum, Otto	zum 94.
am 24.01. Giesecke, Ewald	zum 80.
am 25.01. Schaffel, Gerhard	zum 80.
am 26.01. Elstner, Sylvia	zum 71.
am 30.01. Feldmann, Hermann	zum 81.

Hohendodeleben

am 02.01. Kups, Hans-Dieter	zum 83.
am 02.01. Weiß, Friedrich	zum 78.
am 03.01. Maibaum, Therese	zum 79.
am 04.01. Hanke, Heinz	zum 77.
am 06.01. Döring, Dieter	zum 84.
am 08.01. Mund, Lieselotte	zum 94.
am 08.01. Rathmann, Eckardt	zum 82.
am 09.01. Thiers, Waltraud	zum 83.
am 12.01. Anton, Richard	zum 74.

am 12.01. Wendlandt, Marion zum 71.
 am 16.01. Kaminski, Siegfried zum 73.
 am 17.01. Hubert, Frieda zum 78.
 am 18.01. Herbst, Manfred zum 76.
 am 19.01. Anton, Klaus zum 78.
 am 20.01. Sporleder, Walburga zum 78.
 am 20.01. Kaulfuß, Harri zum 71.
 am 21.01. Dr. Lotz, Reinhild zum 72.
 am 22.01. Herbst, Regina zum 75.
 am 24.01. Eggeling, Arno zum 76.
 am 25.01. Klinger, Christa zum 74.
 am 27.01. Liebig, Kurt zum 76.

Klein Rodensleben

am 02.01. Stiebitz, Heinz zum 76.
 am 12.01. Hübner, Elvira zum 76.
 am 13.01. Uebe, Ursula zum 88.
 am 28.01. Kahle, Dieter zum 74.

Remkersleben / Meyendorf

am 01.01. Lösche, Christa zum 79.
 am 05.01. Seliger, Rita zum 74.
 am 08.01. Bormann, Hella zum 77.
 am 11.01. Hobohm, Heinz zum 81.
 am 12.01. Koschnitzki, Veronika zum 74.
 am 12.01. Schwieger, Ingrid zum 77.
 am 13.01. Müller, Edith zum 77.
 am 15.01. Fahlberg, Helga zum 74.
 am 19.01. Hartwich, Jutta zum 75.
 am 26.01. Perski, Hans-Dieter zum 73.

Stadt Seehausen

am 01.01. Hinz, Christa zum 81.
 am 04.01. Neumann, Ilse zum 91.
 am 04.01. Teichmann, Helga zum 81.
 am 07.01. Paelecke, Marianne zum 74.
 am 08.01. Jopp, Regina zum 74.
 am 09.01. Kreisch, Manfred zum 77.
 am 12.01. Lohse, Edith zum 81.
 am 16.01. Mollenhauer, Ursula zum 85.
 am 16.01. Böttcher, Margarete zum 78.
 am 17.01. Heinrichs, Ilse zum 88.
 am 20.01. Brix, Kurt zum 77.
 am 21.01. Zielke, Edith zum 82.
 am 23.01. Göthling, Dieter zum 78.
 am 24.01. Fröhlich, Karlheinz zum 75.
 am 25.01. Borrmann, Inge zum 78.
 am 27.01. Winter, Otto zum 78.
 am 27.01. Geronio, Waldemar zum 73.
 am 31.01. Geßner, Ilona zum 81.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.01. Volkmann, Gisela zum 79.
 am 02.01. Dubberke, Käthe zum 84.
 am 02.01. Miller, Alexander zum 79.
 am 02.01. Rienäcker, Willi zum 74.
 am 03.01. Hansen, Dieter zum 78.

am 03.01. Schwartz, Kurt zum 75.
 am 05.01. Oeltze, Eva zum 79.
 am 05.01. Finke, Ursula zum 74.
 am 07.01. Horn, Sibylle zum 84.
 am 07.01. Dr. Schmidt, Ursula zum 74.
 am 07.01. Braun, Herbert zum 73.
 am 08.01. Heck, Gerhard zum 77.
 am 08.01. Hellmann, Siegfried zum 76.
 am 09.01. Strnad, Brigitte zum 81.
 am 09.01. Hörnecke, Dorothee zum 75.
 am 11.01. Ringling, Gerda zum 85.
 am 12.01. Kuhnert, Berndulrich zum 72.
 am 13.01. Böse, Ursula zum 80.
 am 14.01. Hauser, Kurt zum 90.
 am 15.01. Egeling, Erich zum 91.
 am 15.01. Niemann, Heinrich zum 91.
 am 15.01. Sagasser, Ingeborg zum 82.
 am 15.01. Thiele, Gisela zum 77.
 am 16.01. Remmers, Ingeburg zum 78.
 am 16.01. Sack, Sigrid zum 73.
 am 18.01. Sichwart, Olga zum 83.
 am 19.01. Berge, Ingeborg zum 86.
 am 19.01. Schieck, Charlotte zum 82.
 am 20.01. Keilwitz, Harri zum 78.
 am 21.01. Gruß, Grete zum 88.
 am 24.01. Fließ, Günter zum 82.
 am 24.01. Steinecke, Vera zum 80.
 am 24.01. Kohnert, Wilfried zum 78.
 am 24.01. Sack, Maria zum 74.
 am 25.01. Elstner, Karl zum 76.
 am 25.01. Wallukat, Hans-Georg zum 71.
 am 27.01. Refert, Renate zum 78.
 am 27.01. Koch, Heinz Hermann zum 71.
 am 29.01. Schrader, Inge zum 76.
 am 30.01. Pohlmann, Monika zum 73.
 am 30.01. Wilkerling, Regina zum 71.
 am 31.01. Brandes, Käthe zum 91.
 am 31.01. Peukert, Anita zum 74.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 02.01. Nannke, Irmgard zum 84.
 am 03.01. Heise, Berthold zum 79.
 am 04.01. Herrmann, Heidemarie zum 74.
 am 10.01. Schmidt, Johannes zum 71.
 am 11.01. Dänicke, Alfred zum 80.
 am 11.01. Dr. Lux, Horst zum 76.
 am 12.01. Osterlad, Waltraut zum 76.
 am 13.01. Karow, Wally zum 86.
 am 13.01. Strickrodt, Edeltraud zum 81.
 am 14.01. Schäfer, Inge zum 76.
 am 15.01. Lüder, Hans zum 76.
 am 21.01. Wazlawski, Erika zum 80.
 am 21.01. Weber, Christel zum 76.
 am 23.01. Loske, Gerhard zum 82.
 am 23.01. Braun, Bernhard zum 76.
 am 23.01. Schubert, Heinz zum 70.
 am 26.01. Dr. Herzog, Klaus zum 75.
 am 31.01. Heise, Edeltraud zum 70.

PRESSEMITTEILUNG

Magdeburg, 27.11.2015



Bienvenidos: Willkommensveranstaltung für spanische Jugendliche ermöglicht Austausch und zieht erste Bilanz

„Erfolgreich durch die Ausbildung“ lautete das Motto der heutigen Willkommensveranstaltung für die spanischen Jugendlichen, die im Juli nach Sachsen-Anhalt kamen, um hier ihre Ausbildung zu absolvieren. Gut 60 TeilnehmerInnen sind der Einladung des Bildungswerkes der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. (BWSA) gefolgt und tauschten sich über ihre Erfahrungen im Projekt „MobiPro-EU“ zur Förderung der beruflichen Mobilität innerhalb Europas aus.

Vor gut vier Monaten kamen 29 Jugendliche aus Spanien nach Sachsen-Anhalt, um hier eine Berufsausbildung zu absolvieren. Betreut und begleitet werden sie dabei durch das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. (BWSA) im Rahmen des Projektes „MobiPro-EU“. Um den wichtigen Etappensieg - den Start in die Ausbildung - zu feiern, organisierte das BWSA für die Jugendlichen heute eine Willkommensveranstaltung. Im Mittelpunkt stand das gegenseitige Kennenlernen und der Austausch zwischen allen Akteuren, darunter natürlich die jungen SpanierInnen, aber auch deren Ausbildungsbetriebe und viele Arbeitsmarktpartner und Unterstützer wie die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit, die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammer, die Berufsschulen oder die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt.

Von den 29 angereisten SpanierInnen haben es 27 bis in die Ausbildung geschafft: „Eine großartige Bilanz, die sich auch im bundesweiten Vergleich sehen lassen kann“, so das Fazit der Projektleiterin Doreen Bullert vom BWSA. Erfolgsfaktoren waren dabei vor allem die intensive Betreuung und Begleitung der Teilnehmer durch das Projektteam, aber auch die vielen engagierten Ausbildungsbetriebe, so Bullert. „Viele Betriebe haben wirklich alle Hebel in Bewegung gesetzt, damit sich ihre Azubis aus Spanien schnell einleben und wohlfühlen. Mit so viel Einsatz seitens der Unternehmen haben wir nicht gerechnet.“

Natürlich gab und gibt es auch immer wieder Probleme, die auch in der Podiumsdiskussion zwischen den spanischen Jugendlichen und Unternehmensvertretern diskutiert wurden. Sei es der begleitende Deutschkurs, der für alle TeilnehmerInnen verpflichtend ist und individuell so organisiert werden muss, dass Betriebs- und Berufsschulalltag nicht eingeschränkt werden, Sprachbarrieren, Herausforderungen bei der Wohnungssuche oder schlichtweg Heimweh. „Mithilfe unserer vielen Partner im Projekt, konnten wir bisher alle Probleme lösen“ erzählt Doreen Bullert. Das Motto lautet hier: Hilfe zur Selbsthilfe. „Wir unterstützen unsere Schützlinge dabei, sich ein eigenes Netzwerk aufzubauen und selbständig Kontakte zu knüpfen. Die heutige Veranstaltung hat dazu beigetragen“, so Bullert.

PRESSEMITTEILUNG

**Ansprechpartner
für die Presse:**

Diana Kegel
Pressesprecherin
Tel. 0391 74469-673
diana.kegel@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de



Hintergrund: Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland und als Beitrag gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit in Europa, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU) entwickelt. Das Sonderprogramm verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit in Europa und zur Fachkräftesicherung in Deutschland zu leisten. Eine gezielte Förderung versetzt junge EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in die Lage, außerhalb ihrer Herkunftsländer in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen. Das Programm wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.

Beim Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. ist das Projekt MobiPro-EU am 1. Februar 2015 gestartet. Im Juli 2015 sind 29 junge Spanierinnen und Spanier nach Sachsen-Anhalt gekommen. Nach einem Intensiv-Sprachkurs in Spanien und einem vier- bis sechswöchigen Praktikum in ihrem Ausbildungsbetrieb haben 27 TeilnehmerInnen im August bzw. September ihre Ausbildung zum/zur AltenpflegerIn, ElektronikerIn, AnlagenmechanikerIn, MechatronikerIn oder im kaufmännischen Bereich begonnen. Insgesamt 18 Unternehmen aus dem mittleren und nördlichen Sachsen-Anhalt nehmen am Projekt teil. Während der Projektvorbereitungen in Spanien bis zum Ende ihrer Ausbildung werden die spanischen Jugendlichen vom BWSA intensiv unterstützt und begleitet.



Beim Podiumsgespräch zwischen Unternehmensvertretern und spanischen Azubis berichteten beide Seiten über ihre Beweggründe am Projekt teilzunehmen, über Startschwierigkeiten aber auch über Erfolge und das positive gemeinsame Miteinander.

PRESEMITTEILUNG

**Ansprechpartner
für die Presse:**

Diana Kegel
Pressesprecherin
Tel. 0391 74469-673
diana.kegel@bwsa.de

Bildungswerk der Wirtschaft
Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7
39116 Magdeburg

www.bwsa.de

Braunkohlwanderung



*Wir laden ein zur
Braunkohlwanderung*

Am: 09.01.2016

Um: 10:00 Uhr

*Treff: Gerätehaus der FF
Eggenstedt*



** ab 12:00 Uhr gibt es Mittagessen im
Gerätehaus*

** auch Nichtwanderer sind Herzlich
Willkommen*

Verein zur Förderung der Feuerwehr in Eggenstedt e.V.



26. Session

Blumenberger Karneval



HELAU

16.01.2016

23.01.2016

13.02.2016

20.02.2016



Der Kartenvorverkauf erfolgt im Blumenberger Krug bei Heidrun Richter

Telefon 039209/2209

Schmunzelecke

Der Psychiater bittet seinen neuen Patienten: „Damit ich Ihr Problem besser verstehen kann, fangen Sie am besten ganz von vorne an.“ – „Ist recht Herr Doktor. Also, am Anfang erschuf ich Himmel und Erde!“

Mitteilung zu den Öffnungszeiten für die Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Zuckermuseum, Alte Hauptstraße 39

Öffnungszeiten: Montag: 16:00 - 17:00 Uhr
Dienstag: 16:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 16:00 - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung mit dem Ortsbürgermeister, Herrn Flügel, Tel.-Nr.: 039209 50918
(039209 201941 nur montags 16:00 – 17:00 Uhr, während der Ortsbürgermeistersprechstunde)

Schulmuseum, Mühlenplan 19 (Grundschule)

Absprachen telefonisch über die Grundschule (Frau Künzl): Tel.-Nr.: 039209 42259

Bibliothek, Alte Hauptstraße 39

Öffnungszeiten: Montag: 16:00 - 17:00 Uhr
Dienstag: 16:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 16:00 - 17:00 Uhr

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergeland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/15

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde